

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet

Institut für Existenzgründung und regionale Wirtschaftsentwicklung.

Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim zuständigen Registergericht (*Amtsgericht Königs Wusterhausen*) in das Vereinsregister angemeldet, eingetragen mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (Kürzel e. V.) geführt.

Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person. Der Sitz des Vereins ist in **15754 Wildau, Freiheitsstraße 120**.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein wird folgende Aufgaben erfüllen:

- *Zweckgerichtete Studien und Erhebungen zu Problemen territorialer Arbeitsmarktbedingungen, zur Marktfähigkeit kleiner- und mittlerer Unternehmen und zu Themen der Gründungsforschung,*
- *Entwicklung von Projekten zur Verbesserung der Marktfähigkeit regionaler Unternehmen,*
- *Entwicklung und Durchführung von Qualifizierungs- und Beratungsprojekten sowie*
- *Förderung von Kontakten und Entwicklung gemeinsamer Projekte mit internationalen Partnern*

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder natürlichen oder juristischen Person frei, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrages

Der Jahresbeitrag beträgt *150,00 €*. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.

Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung Ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an Ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft / Kündigung / Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalender-Vierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt. Eingeladen wird durch persönliche Einladung aller Mitglieder (Brief) mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrages auf Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand / Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden

Der Vorstand tagt in Abständen von 2 Monaten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet einstimmig.

Über die Vorstandstagungen ist ein Protokoll über Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu führen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 1000,00 € verpflichten würden, nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.

§ 9 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aus Beiträgen, Fördermitteln, Sponsoringzuwendungen und weiteren kommerziellen Einnahmen aufgebracht. Über die Geschäfte ist Buch zu führen und eine Jahresvorschau- und Abschlussrechnung zu erstellen.

Zahlungs- und Zeichnungsberechtigung sind durch Vorstandsbeschluss festzulegen.

§ 11 Auflösung und Zweckwegfall

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen (zum fälligen Zeitraum korrekt zu benennenden) gemeinnützigen Kinderverein.

§ 12

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königs Wusterhausen eingetragen ist.

15745 Wildau, 01.10.2004

(Ort, Datum)

Liste der Teilnehmer der fortgesetzten Gründungsversammlung

vom 01.10.2004 jeweils 15745 Wildau, Freiheitstraße 120, Aufgang B

Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Unterschrift

Wildau, 01.10.2004

Für die Richtigkeit:

Dr. Andreas Tödt